

DGB-Bundesvorstandsverwaltung

Abteilung WFS, Referat Mindestlohn- und Tarifkoordinierung, stm

04.06.2025

Anforderungen des DGB an ein Bundestariftreuegesetz (BTTG):

Im Koalitionsvertrag haben sich CDU/CSU und SPD dazu verpflichtet, die Tarifbindung zu stärken. Hierzu soll ein erneuerter Anlauf für ein Bundestariftreuegesetz (BTTG) unternommen werden. Allein der Bund vergibt jährlich öffentliche Aufträge und Konzessionen im Wert von rund 40 Milliarden Euro. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen dieses aus unserer Sicht zentrale Vorhaben der neuen Bundesregierung ausdrücklich.

Ein wirksames BTTG muss sich an folgenden Bedingungen messen lassen:

- **Einen breiten Anwendungsbereich ermöglichen:** Neben Dienst-, Liefer- und Bauleistungen sind auch Sektorenvergaben (z.B. Trinkwasser-, Energieversorgung oder Verkehr), Konzessionsvergaben (Vergabe des Nutzungsrechtes) zu berücksichtigen. Von der Tariftreue dürfen auch sicherheits- und verteidigungsrelevante Beschaffungen nicht ausgenommen werden. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund des neu geschaffenen Sondervermögens und der faktischen Ausnahme der Militärausgaben von der Schuldenbremse. Gerade diese Investitionen müssen genutzt werden, um gute Arbeit und faire Löhne zu sichern.
- **Alle öffentlichen Auftraggeber des Bundes im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) berücksichtigen:** Neben dem Bund und seiner nachgelagerten Behörden gehören hierzu auch ausdrücklich privatrechtlich organisierte Unternehmen im mehrheitlichen Besitz des Bundes, wie die Deutsche Bahn oder die Autobahn GmbH.
- **Einen einheitlichen und niedrigen Schwellenwert gewährleisten:** Unser Ziel muss es sein, dass möglichst viele Aufträge unter den Geltungsbereich des BTTG fallen. Eine, wie im Koalitionsvertrag vereinbarte, Wertgrenze von 50.000 Euro würde dazu führen, dass – je nach Auftragsart – 20 bis 35 Prozent der tatsächlich statistisch gemeldeten Aufträge wegfielen. Wer für faire Wettbewerbsbedingungen sorgen möchte und insbesondere den Mittelstand und das Handwerk vor Unterbietungswettbewerb schützen will, muss sich für eine möglichst niedrige Wertgrenze einsetzen.
- **Einfallstore zur Umgehung des BTTG verhindern:** Die Ausweitung der Wertgrenze für Direktaufträge, mit denen das BTTG ausgehebelt werden kann, unterläuft nicht nur die europarechtlich verpflichtenden nachhaltigen Beschaffungsziele. Direktaufträge stehen auch den vergabe- und haushaltsrechtlichen Grundsätzen diametral entgegen: Der Wettbewerb wird eingeschränkt, Intransparenz wird befördert, Korruption wird Vorschub geleistet.
- **Keine Sonderregelungen für sogenannte innovative Start-ups:** Sie verkomplizieren das Vergaberecht zusätzlich, verzerren den Wettbewerb und laden durch Ausgründungen zu Missbrauch ein. Vielmehr ist darauf zu achten, dass Start-ups bei den vergaberechtlichen Eignungskriterien nicht benachteiligt werden.
- **Einfaches und effizientes Ordnungsverfahren sicherstellen:** Zur Feststellung des anzuwendenden repräsentativen Tarifvertrags im Rahmen der Tariftreueverpflichtung braucht es ein einfaches und transparentes

Kommentiert [MB1]: Rückmeldung Stefan: Und andere, oder weitere

Verfahren. Tarifverträge, die autonom von Gewerkschaften und Branchenarbeitgeberverbänden geschlossen wurden, bedürfen lediglich einer einfachen Verordnungsermächtigung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS). Im Fall konkurrierender Tarifverträge sind die bereits langjährig etablierten gesetzlichen Prüfungsmaßstäbe ausreichend. Das spart unnötige Ressourcen und Personalaufwand.

- **Tarifvertraglich festgelegte Entgelt- und Arbeitsbedingungen gewährleisten:** Das heißt, neben der Anwendung des ganzen Lohn- und Gehaltsgitters sind dazu Zulagen, Zuschläge und Sonderzahlungen sowie die Arbeitszeit- und Urlaubsregelungen anzuwenden.
- **Einfache Nachweispflichten etablieren:** Nachweispflichten sind für ein effektives BTTG unerlässlich. Gleichwohl sollten sie möglichst einfach und nicht bei jeder Auftragsvergabe erneut elektronisch eingereicht werden müssen. Vor allem tarifgebundene Unternehmen sollten im Rahmen der bereits etablierten Präqualifizierungssysteme profitieren. Nachweispflichten und Kontrollen könnten so auf ein absolutes Minimum reduziert werden. Die Berücksichtigung einer qualifizierten Sozialkassen-Bescheinigung kann dieses Verfahren sinnvoll ergänzen.
- **Vertrauen ist gut – Kontrolle ist besser:** Ob öffentliche Haushaltsmittel im Interesse der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit effizient eingesetzt werden, bemisst sich auch daran, ob sich Auftragnehmer an die Tariftreueverpflichtung halten. Kontrollen und abschreckende Sanktionen sind für dessen effektive Durchsetzung deshalb unerlässlich. Die Vergabestellen sollten ebenfalls von unnötigem Mehraufwand entlastet werden:
 - Mithilfe **intelligenter IT-basierter Lösungen** sollen zunächst Angebote und Abrechnungen auf ihre Plausibilität geprüft werden.
 - Eine **eigene Kontrolleinheit** mit definiertem Mindestkontrollumfang prüft stichprobenartig und anlassbezogen

die Umsetzung der Tariftreue. Kontrollen dürfen nicht nur nach „Papierlage“ stattfinden, sondern auch vor Ort. Die Kontrolleinheit muss mit ausreichendem Personal ausgestattet sein.

- **Sub-Unternehmerketten** müssen durch eine effektive Nachunternehmerhaftung eingedämmt werden. Eine Begrenzung dieser Ketten für ein und dieselbe Leistung ist europarechtlich schon jetzt zulässig. Die Regelung muss auch für Verleihunternehmer gelten.
- **Einklagbare Ansprüche sicherstellen:** Vorenthaltende Ansprüche müssen von betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vor deutschen Arbeitsgerichten zivilrechtlich einklagbar sein. Besser noch: Ein Verbandsklagerecht für Gewerkschaften würde die Hürden von Betroffenen deutlich senken.